

Familienrecht

Wirkungen der Ehe

PD Dr. Sebastian Mock, LL.M. (NYU)
Attorney-at-Law (New York)

A. Überblick

I. Überblick

- Ausgestaltung der Ehe als **privates Rechtsverhältnis** → kein gesetzliches Leitbild für die Ausgestaltung (anders aber bei sonstigen „Organisationsformen“)
- **Reproduktionsgedanke** nicht mehr Bestandteil der Ehe (z.Bsp. nur 45% aller Ehepaare mit Kindern)
- keine gesetzlich verliehene **Dominanz eines Ehepartners** (→ Grundsatz der Gleichberechtigung)
- keine gesetzliche Präferenz eines **ökonomischen Modells**
- keine Zuweisung der **Kinderbetreuung** oder Erziehung an einen Ehepartner
- **Funktion** des Eherechts:
 - Schutz des Vertrauensverhältnisses der Eheleute (*internes Verhältnis*)
 - Regelung der Wirkungen der Ehe gegenüber Dritten

B. Eheliche Lebensgemeinschaft

I. Grundsatz

§ 1353 I 2 BGB (Eheliche Lebensgemeinschaft)

Die Ehegatten sind einander zur ehelichen Lebensgemeinschaft verpflichtet; sie tragen füreinander Verantwortung.

- bloßes Bestehen einer **Generalklausel** → keine detaillierte Aufzählung einzelner Pflichten (kultureller Wandel der Vorstellung über die Ehe)
- aber (teilweise) **Konkretisierung** durch die Rechtsprechung:
 - gegenseitige Liebe und Achtung
 - Treue
 - Pflicht zur Geschlechtsgemeinschaft (str.)
 - Rücksichtnahme, Respektierung der Privat- und Intimsphäre
 - Zusammenleben in häuslicher Gemeinschaft, Gestattung der Mitbenutzung von Wohnung und Haushaltsgegenständen
- Problem der meist **fehlenden Sanktionen** aufgrund der Aufgabe des Verschuldensprinzips im Scheidungsrecht

B. Eheliche Lebensgemeinschaft

II. Durchsetzbarkeit ehelicher Pflichten

- **Herstellungsantrag** (§ 1353 I 2, II BGB) grundsätzlich möglich, aber nicht vollstreckbar (§ 120 Abs. 3 FamFG)
- **Ehestörungsantrag** (§§ 823, 1004, 12 BGB analog)
 - Ehe als absolutes Recht (str.) – Anerkennung des sogenannten räumlich-gegenständlichen Bereichs der Ehe als sonstiges Recht im Sinne von § 823 I BGB
 - Bestehen eines Unterlassungsanspruchs gegen den Ehegatten oder den Dritten
 - Bestehen eines Schadenersatzanspruchs bei Vorliegen eines materiellen Schadens (z.Bsp. Unterhaltskosten für den Ehemann bei einem außerehelich gezeugten Kind)
- **Besitzschutz** (§ 862 BGB) – aber Beschränkung durch § 866 BGB
- Aufgabe des Verschuldensprinzips im **Scheidungsrecht** → Verletzung der ehelichen Pflichten für die Scheidung nicht mehr von Bedeutung

B. Eheliche Lebensgemeinschaft

III. Pflichten in der Lebensgemeinschaft

- Unterhaltspflicht als zentrale (einklagbare) Pflicht (siehe später C.)
- Auskunftspflicht über Vermögensverhältnisse
- Pflicht zur Mitwirkung an Einkommenssteuer-
veranlagung
- strafrechtliche Garantenpflicht → Pflicht zur gegenseitigen Hilfe (z.Bsp. Abhalten vom Selbstmord)
- Pflicht zur gegenseitigen Gestattung der Mitbenutzung von Haushaltsgegenständen und der Ehe-
wohnung (unabhängig von den Eigentumsverhältnissen)

B. Eheliche Lebensgemeinschaft

IV. Aufgabenverteilung

- Recht auf **Erwerbsfähigkeit** (§ 1356 II 1 BGB) → legislative Antwort auf die das Modell der sogenannten Hausfrauenehe – Möglichkeit der Verdichtung zu einer Erwerbspflicht im Unterhaltsrecht
- Pflicht zur Vornahme von **Haushaltsdiensten** (§ 1356 I BGB)
- Beschränkungen der **Erwerbstätigkeit** (§ 1356 II 2 BGB)
- **Regelung** der Aufgabenverteilung
 - umstrittene Rechtsnatur – Begründung eines schutzwürdigen Vertrauens hinsichtlich der Aufgabenverteilung
 - Erfordernis eines wichtigen Grundes für die Änderung
 - (teilweise) Berücksichtigung bei der Scheidung
- Sonderfall der **Mitarbeit im Betrieb des Ehegatten**
 - keine Pflicht zur Mitarbeit (anders früher)
 - Möglichkeit des (konkludenten) Abschlusses von Dienst- oder Gesellschaftsverträgen
 - Problem der Rückabwicklung geleisteter Dienste bei fehlender Vereinbarung (analoge Anwendung von § 1360b BGB?)

B. Eheliche Lebensgemeinschaft

V. Disponibilität

- generell zwingender Charakter von § 1353 BGB als (historischer) Ausgangspunkt
- heute weitgehende Anerkennung der Zulässigkeit von Vereinbarungen
- aber: Anwendung des Vollstreckungsverbots des § 120 III FamFG
- besondere Bedeutung bei Vereinbarungen über empfängnisverhütende Maßnahmen
 - fehlende Bindungswirkung aufgrund der Verletzung des Persönlichkeitsrechts der Ehegatten
 - kein Bestehen eines Schadenersatzanspruchs aufgrund der gegenläufigen Interessen des Kindes (Sonderproblem des *Kinds als Schaden*)
- Bedeutung der Vereinbarung im Rahmen von § 1579 BGB

B. Eheleiche Lebensgemeinschaft

VI. Falllösung

F wohnt mit ihrem Ehemann M in einem Einfamilienhaus, das ihr gehört. F verliebt sich in D und reicht die Scheidung ein. Kurz darauf ziehen F und D in das Dachgeschoss des Hauses. M solle im Erdgeschoss wohnen. Aufgrund der Situation und der fortlaufenden Streitigkeiten erleidet M einen Nervenzusammenbruch und muss ärztlich versorgt werden.

1. Kann sich M gegen den Einzug des wehren?
2. Kann M Ersatz der Krankenhauskosten von F und D verlangen?

(nach *Dethloff*, Familienrecht, 31. Aufl. 2015, § 4 Rn. 10 und 18)

C. Unterhaltspflicht

I. Familienunterhalt

- allgemeine Pflicht zur Unterhaltung der Familie durch Arbeit und Vermögen (§ 1360 I BGB)
- Abgrenzung von Trennungunterhalt, nachehelichem Unterhalt und Unterhalt zwischen Verwandten
- Arbeit → Tätigkeiten in der ehelichen Lebensgemeinschaft oder Erwerbstätigkeit
- Vermögen → kein Bestandsschutz des Vermögensstammes (!)
- grundsätzlich keine Rückforderung von zu viel geleistetem Unterhalt (§ 1360b BGB) → Erstreckung auf alle Arten von Anspruchsgrundlagen (GoA oder Bereicherungsrecht) – aber: Anrechnung bei Zugewinnausgleich bei Scheidung (§ 1380 BGB)

C. Unterhaltspflicht

II. Art und Umfang

- keine gesetzliche Vorgabe für die Art der Unterhaltsleistung → Bestimmung durch die Eheleute (in der Regel *in natura*)
- Maßgeblichkeit der persönlichen Bedürfnisse der Familie (§ 1360a BGB) (z.Bsp. eigene, aber nicht Stiefkinder, Altersvorsorge) → Ausrichtung an den die ehelichen Lebensverhältnisse prägenden Einkommens- und Vermögensverhältnisse
- Absicherung der Durchsetzung durch Möglichkeit der Gewährung von Prozesskostenhilfe (§ 1360a IV BGB, §§ 114 ff. ZPO) – aber keinen staatlichen Vorschuss (!)
- Gewährung von Taschengeld zur Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse (ca. 5-7% des Monatseinkommens des Barunterhaltsverpflichteten [str.])
- Vorrang vor der Unterhaltspflicht gegenüber Verwandten (§ 1608 BGB) → aber: Vorrang des Kinderunterhalts (§ 1609 BGB)

C. Unterhaltspflicht

III. Ersatzpflicht von Dritten

- Problem der Entstehung eines **Erwerbsschadens** durch Verletzung oder Tötung eines Ehegatten
 - allgemeiner deliktischer Anspruch als Grundlage → bloße Frage des Schadenumfangs
 - keine Anwendung von § 845 BGB aufgrund der fehlenden Erbringung von Diensten durch den Ehegatten
 - Berücksichtigung der tatsächlich erbrachten und nicht nur geschuldeten Leistungen
 - typischerweise Kosten für Ersatzkraft
- spezifischer **Anspruch aus § 844 BGB** → Ersatz des noch zu leistenden Unterhalts (Beschränkung auf den gesetzlich geschuldeten, nicht tatsächlich geleisteten Unterhalts)

D. Mitberechtigung und -verpflichtung

I. Überblick

- kein Bestehen einer Vermögens- oder Haftungsgemeinschaft der Ehegatten als grundlegendes Prinzip des deutschen Eherechts (häufig abweichend in anderen Rechtsordnungen)
- Schlüsselgewalt des § 1357 BGB als Ausnahme zu diesem Prinzip mit fragwürdiger Rechtfertigung
 - ursprünglich bloße Verpflichtung und Berechtigung des Ehemanns bei Handlungen der Frau im sogenannten häuslichen Wirkungskreis
 - Idee der Stärkung der Handlungsfähigkeit (des nicht erwerbsfähigen) Ehepartners im rechtsgeschäftlichen Verkehr durch gesetzliche Mithaftung des anderen Ehepartners
 - Wandlung der familiären Verhältnisse und Frage nach der Notwendigkeit der gesetzlichen Mithaftung
- beschränkte praktische Bedeutung aufgrund der Unsicherheiten für den Vertragspartner

D. Mitberechtigung und -verpflichtung

II. Voraussetzungen

- Beschränkung auf die Geschäfte zur angemessenen Deckung des Lebensbedarfs der Familie
 - Bedarf der Familie und persönlicher Bedarf (Lebensmittel, Bekleidung, Erziehungsausgaben etc.) → weite Auslegung aufgrund der Orientierung am Unterhaltsrecht
 - Begrenzung durch Angemessenheit → Ausrichtung am Lebensstandard der Familie (äußerlich erkennbarer Konsumstil der individuellen Familie wie er sich für einen objektiven Beobachter darstellt)
- Sonderproblem der längerfristigen Verpflichtungen (Darlehen, Miete etc.) oder größerer Geschäfte (Haus- oder Autokauf)
 - Begrenzung durch Erfordernis der vorherigen Verständigung der Ehepartner
 - anzunehmen bei Investitionsentscheidungen; nicht aber bei Wartungsverträgen
- kein Einfluss der Aufgabenverteilung
- kein Erfordernis der Kenntnis des Vertragspartners von der Ehe

D. Mitberechtigung und -verpflichtung

III. Wirkungen

- **Mitberechtigung und Mitverpflichtung**
 - für beide Ehegatten (!) – außer bei Minderjährigen (str.)
 - Begründung einer Gesamtschuld (§§ 421 ff. BGB) und Gesamtgläubigerschaft (§ 428 BGB – nicht aber § 432 BGB)
 - Ausübung von Gestaltungsrechten durch beide Ehepartner
- keine **dingliche Wirkung**
 - keine Begründung einer dinglichen Rechtsgemeinschaft
➔ keine Begründung von Miteigentum (!) aufgrund der güterrechtlichen Grundsätze
 - aber: Möglichkeit der Begründung von Miteigentum
 - aber: Eigentumsvermutung (siehe F.)
 - anders aber früher im Rahmen der Errungenschaftsgemeinschaft (Bayern, Württemberg, DDR) mit Begründung einer Gesamthand

D. Mitberechtigung und -verpflichtung

IV. Disponibilität

- § 1357 BGB als **zwingendes Recht** aufgrund des damit verfolgten Schutzes der Gläubiger
- aber: Möglichkeit des **Entzugs des Mitverpflichtungs-rechts** (§ 1357 II BGB) mit Erfordernis der Eintragung in das Güterrechtsregister (§§ 1357 II 2, 1412 I BGB) und Wiederherstellung durch das Familiengericht (§ 1357 II 1 BGB)
- keine Geltung für **Getrenntlebende** (§ 1357 III BGB)

D. Mitberechtigung und -verpflichtung

V. Falllösung

M und sind verheiratet. Da die Geschäfte des M als selbständiger Kaufmann schlecht laufen, kann er die Krankenversicherungsbeiträge nicht mehr zahlen. Kurz darauf wird bei ihm eine umfassende ärztliche Behandlung erforderlich, für die ihm das behandelnde Krankenhaus einen Betrag von 30.000 € in Rechnung stellt. Aufgrund seiner wirtschaftlichen Lage kann M den Betrag nicht aufbringen.

Kann das Krankenhaus von F Zahlung der 30.000 € verlangen, wenn M und F inzwischen getrennt leben?

(nach *Dethloff*, Familienrecht, 31. Aufl. 2015, § 4 Rn. 58 und 73)

E. Haftungsmaßstab

- Fortgeltung der allgemeinen (deliktischen) Verhaltensmaßstäbe auch innerhalb der Ehe (keine Begründung eines rechtsfreien Raums oder eines besonderen Gewaltverhältnisses)
- aber Modifizierung des Sorgfaltsmaßstabs durch § 1359 BGB auf die eigenübliche Sorgfalt (*diligentia quam in suis*)
 - Idee der Privilegierung des Innenverhältnisses der Lebensgemeinschaft aufgrund der besonderen Verbundenheit und des Näheverhältnisses
 - Sonderproblem der gestörten Gesamtschuld
 - keine Anwendung bei Verletzung allgemeiner Verkehrspflichten – kein Raum für individuelle Sorgfalt im Straßenverkehr
 - praktische Bedeutung vor allem bei Getrenntlebenden aufgrund des ansonsten typischerweise erfolgenden Innenausgleichs
 - keine Begründung einer Anspruchsgrundlage (!)
 - Parallelregelungen in §§ 690, 708, 1664 BGB und § 4 LPartG

E. Haftungsmaßstab

Die Eheleute M und F haben sich ein Motorboot von V gemietet, um gemeinsam Wasserski zu fahren. Die F fuhr zunächst hinter dem von M gesteuerten Boot Wasserski, auf dem auch V anwesend war. Als sie diese beenden wollte und auf das Boot zuschwamm, gab V einen Warnschrei ab, woraufhin M den Gashebel betätigte. Dabei verwechselte M aber den Vorwärts- mit dem Rückwärtshebel, so dass das Boot F überfuhr und schwer verletzte.

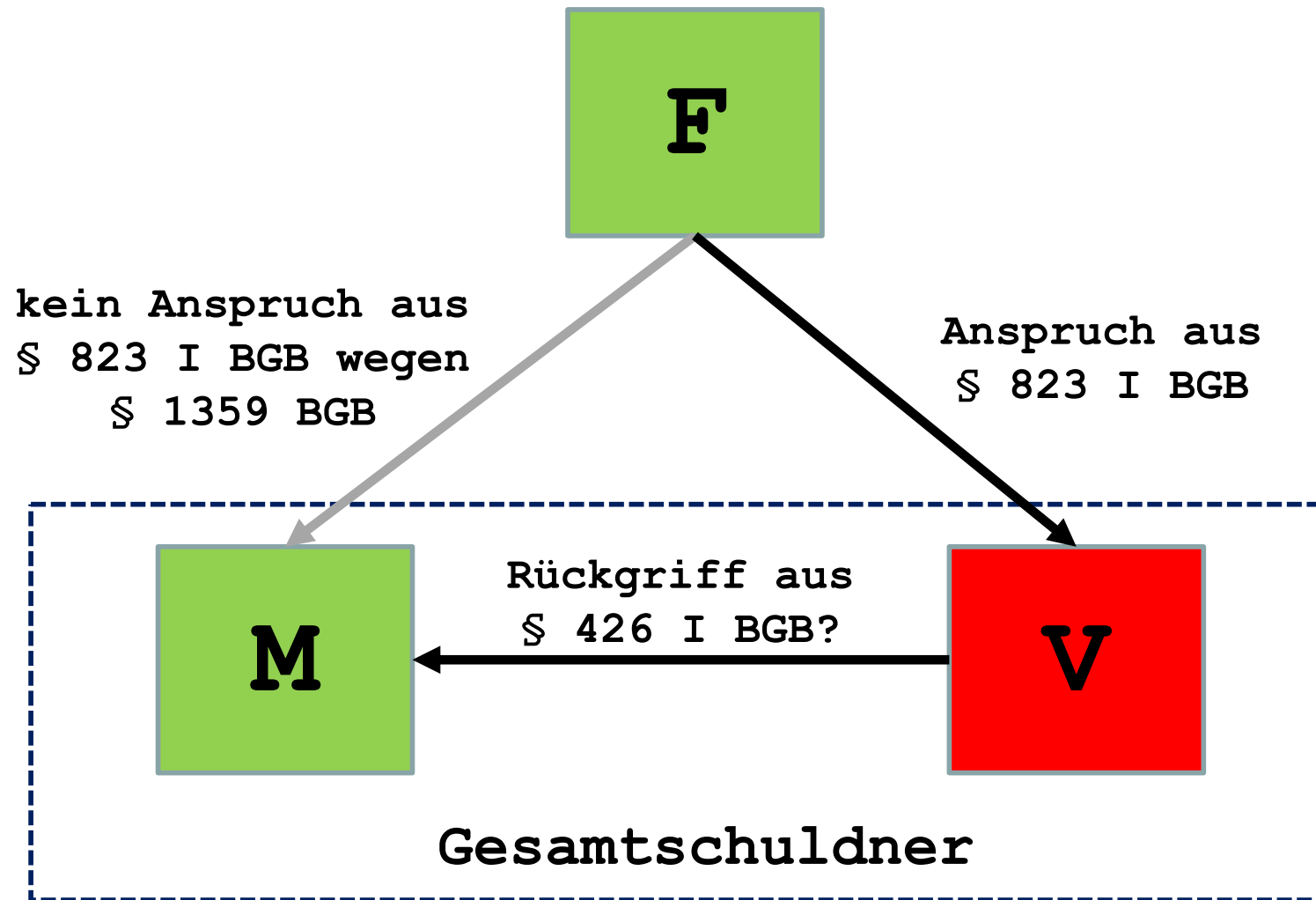
Welche Ansprüche hat F gegen V?

Welche Ansprüche hat F gegen M?

Welche Ansprüche hat V gegen M, wenn V an F Schadenersatz in voller Höhe leistet?

(nach BGH v. 24.3.2009 – VI ZR 79/08, NJW 2009, 1875)

E. Haftungsmaßstab



F. Eigentumsvermutungen

- Vermutung des Eigentums bei Besitz eines Ehegattens (§ 1362 BGB)
 - Idee des Gläubigerschutzes aufgrund der typischerweise auftretenden Vermengung der Vermögen der Ehegatten → Ausschluss des Missbrauchs der Drittwiderspruchsklage (§ 771 ZPO)
 - ähnliche Regelung des § 1006 BGB mit nicht hinreichender Wirkung bei Ehegatten
 - ähnlicher Gedanke im Rahmen der Durchgriffshaftung im Kapitalgesellschaftsrecht (Vermögensvermischung)
- Beschränkung auf bewegliche Sachen → keine Beeinträchtigung des Grundbuchs bei Ehegatten
- Erfordernis des Beweises der Eigentumsstellung (Erwerb im eigenen Namen oder vorehelicher Besitz (§ 1006 II BGB))
- Ausnahme für persönliche Gegenstände (§ 1362 II BGB)
- keine Anwendung bei Getrenntlebenden (§ 1362 I 2 BGB)

F. Eigentumsvermutungen

H hat ein vollstreckbares Urteil gegen M auf Zahlung von 5.000 € erwirkt. Der von ihm beauftragte Gerichtsvollzieher versucht, in der Wohnung der Eheleute (M & F) einen Billardtisch zu pfänden. F protestiert, da sie diesen vor kürzlich geerbt habe und diesen nur mit ihren Freundinnen nutzen würde. Im späteren Prozess legt sie zum Beweis das Testament ihres Großonkels vor, das sie als Alleinerbin ausweist und den Billardtisch ausdrücklich erwähnt.

Ist die Pfändung rechtmäßig?

(nach *Dethloff*, Familienrecht, 31. Aufl. 2015, § 4 Rn. 78 und 86)

G. Ehename

I. Überblick

- Regelung mit den **massivsten Änderungen** in den vergangenen 50 Jahren aufgrund der Bedeutung des Namens für den Ausdruck der eigenen Individualität
- Name als Ausdruck der **Identität und Individualität** geschützt durch das allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 1 I, 2 GG) → Vorrang gegenüber der Symbolisierung der Ehe durch einen einheitlichen Namen
- Maßgeblichkeit des **Namen des Mannes** als Ausgangspunkt (bis 1976 bis 1991 [bei fehlender Namenswahl])
- weitgehende Geltung der **Privatautonomie** im Namensrecht mit Einschränkungen zum Schutz des Privatverkehrs (Handhabbarkeit der Namen)
- aber: noch immer **faktische Dominanz des Namens des Ehemannes** aufgrund kultureller Vorprägung – starkes Stadt-Land-Gefälle

G. Ehename

II. Wahlmöglichkeiten

- **Wahlmöglichkeit** (keine Gestaltungsfreiheit) als Ausgangspunkt → Wahl zwischen dem Namen des Mannes oder der Frau (§ 1355 II BGB) – keine Einschränkung bei Namen aus früheren Ehen (!)
- Bestimmung zum **Zeitpunkt der Eheschließung** → kein Erfordernis der Einigung auf einen Namen (Fortgeltung der bisherigen Namen bei fehlender Einigung [§ 1355 I BGB])
- Erklärung zur Namenswahl als **höchstpersönliche Erklärung** (§ 1355 III BGB) mit fehlender Anfechtung wegen Irrtums
- keine Möglichkeit der Wahl von **Doppelnamen** (mehr) → Problem der Potenzierung von Doppelnamen bei Kindern und deren Eheschließung (vgl. auch BVerfG 104, 373; BVerfG FamRZ 2002, 530)
- spätere **Änderung der Namensgebung** unter Auflagen möglich
- Beibehaltung im Fall der **Aufhebung**, des **Todes** oder der **Scheidung** (§ 1355 V BGB)

G. Ehename

III. Begleitnamen

- Berücksichtigung des Individualinteresses des *den Namen opfernden* Ehegatten durch Möglichkeit der Gewährung von sogenannten Begleitnamen (§ 1355 IV BGB)
- Beschränkung bei schon bestehenden Doppelnamen (§ 1355 IV 2 BGB) → Sicherung des Behördenverkehrs (BVerfGE 123, 90, 103 f.) vs. Individualinteresse bzw. Ausdruck der Verbundenheit mit Kindern aus früheren Ehen bei Annahme eines neuen Familiennamens
- Kompromisscharakter des § 1355 IV BGB
- Bedeutung von Art. 14, 8 EMRK → geschlechterbezogene Ungleichbehandlung bei automatischer Dominanz des männlichen Namens

H. Sonstige Folgen

- **Erbrecht**
 - Bestehen eines gesetzlichen Erbrechts und eines Pflichtteilsrechts (§§ 1931, 2303 II BGB)
 - Errichtung eines gemeinsamen Testaments (§ 2265 BGB)
 - Erleichterungen bei Erbvertrag und Erbverzicht (§§ 2275 II, 2276 II, 2347 I, 2352 S. 3 BGB)
- **Verjährung** → Hemmung der gegenseitigen Ansprüche (§ 207 I BGB)
- **Öffentliches Recht**
 - Möglichkeit der gemeinsamen Veranlagung und damit der verstärkten Progression (§§ 26, 26b EStG)
 - Ziel der staatsangehörigkeitsrechtlichen Einheit der Ehe (§ 9 StAG) → Möglichkeit der Einbürgerung bei Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit
 - eigenständiges Aufenthaltsrecht (§ 28 Aufenthaltsg) → Problem der sogenannten Scheinehen mit Antragsberechtigung der zuständigen Behörde (§ 1316 I BGB)

I. Getrenntleben

I. Überblick

- Entfallen zahlreicher Ehwirkungen bei tatsächlichem Getrenntleben der Eheleute
- meist, aber nicht zwingend Vorstufe zur Scheidung (§ 1565 II BGB) mit Vermutungsregelung des Scheiterns (§ 1566 BGB)
- Definition des Getrenntlebens in § 1567 BGB → Fehlen der häuslichen Gemeinschaft und erkennbarem Willen, diese nicht herzustellen (Ausnahmen: Auslandsaufenthalte, Wehrdienst, Strafhaft etc.)



Bestehen eines eigenständigen
Regelungssystems (zwischen Ehe und
Scheidung)

I. Getrenntleben

II. Unterhaltsrecht

- Wandlung des Unterhaltsanspruch in einem Anspruch auf eine monatlich im Voraus zu zahlende Geldrente (§ 1361 IV BGB)
- systematische Nähe (ohne Gleichsetzung) zum nahehe-lichen Unterhalt
- Erfordernis der Bedürftigkeit eines Ehegatten (§ 1361 I BGB) → fehlende Möglichkeit der Aufrechterhaltung des bisherigen Lebensstandards, aber Korrektur des Lebensstandards durch einen verobjektivierten Maßstab einer vernünftigen Lebensführung
- Bestehen einer Erwerbsobliegenheit (§ 1361 II BGB) bei Eheangemessenheit der Tätigkeit (Berücksichtigung des Ausbildungsstands, Alter, Krankheit, Ehedauer, vorherige Erwerbstätigkeit etc.) mit Anrechnung zugunsten des Unterhaltsgläubigers

I. Getrenntleben

II. Unterhaltsrecht

- Erfordernis der Leistungsfähigkeit des Unterhaltsschuldners → aber: Pflicht zur Berücksichtigung des Vermögensstamms
- Möglichkeit des Ausschlusses wegen grober Unbilligkeit (§ 1361 III BGB) → Verweis auf § 1579 Nr. 2-8 BGB
- kein Verzicht für die Dauer der Ehe (§§ 1361 IV 4, 1360a III BGB) → aber Zulässigkeit der Reduzierung um 20% durch Unterhaltsverträge
- Bestehen einer gegenseitigen Auskunftspflicht (§§ 1361 IV 2, 1605 BGB)
- keine Vorauszahlung oder Verzicht
- Durchsetzung des Anspruchs vor dem Familiengericht mit ausschließlicher Zuständigkeit (§ 23a I 1 Nr. 1 GVG, § 111 Nr. 8 FamFG)

I. Getrenntleben

III. Haushaltsgegenstände und Ehwohnung

- Anspruch auf Herausgabe der jeweiligen Haushaltsgegenstände (§ 1361a I BGB)
- Teilung gemeinsamen Eigentums nach Billigkeit (§ 1361a II BGB)
- Möglichkeit der gerichtlichen Entscheidung über die Teilung (§ 1361a III BGB) → vorläufige Regelung von Besitz und Nutzungsverhältnissen
- Verdrängung von § 985 BGB und § 861 BGB durch § 1361a BGB als *lex specialis* (str.)
- Anspruch auf Überlassung der ehelichen Wohnung zur Vermeidung unbilliger Härten (§ 1361b BGB) → vor allem Überlassung an Opfer häuslicher Gewalt (§ 1361b II BGB)
- Anspruch auf Nutzungsvergütung möglich (§ 1361b III 2 BGB)

I. Getrenntleben

IV. Schutz vor Gewalt

- **Gewalt im häuslichen Bereich** häufiger Grund für Trennung in und außerhalb von Ehen → Adressierung durch das Gewaltschutzgesetz
- **Schutzanordnungen**
 - Anordnungsgrund nach § 1 GewSchG mit besonderer Strafandrohung (§ 4 GewSchG)
 - Polizei- und Ordnungsrecht
 - § 823 II BGB
- **Wohnungsüberlassungen**
 - Anspruch von Opfern vollendeter Gewalt auf Überlassung einer gemeinsam genutzten Wohnung (§ 2 GewSchG)
 - teilweise Überschneidung mit § 1361a BGB



enorme praktische Bedeutung